



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Dok. GESETZENTWURF	
Zl. ....	59.-GE/19.92.
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt: 23. Juli 1992 <i>sls</i>	

*J. Wirsperger*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp/Dr. Cza/AS  
Dr. E. Czachay

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4295  
Fax 502 06/ 258

Datum  
16. 7. 1992

Betreff **EWR-Rechtsanpassungsgesetz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Äußerung mit der Bitte um gefällig Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

*Wirsperger*

Anlage




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Stubenring 1  
1011 Wien

---

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Wp/Dr. Cza/AS  
Dr. E. Czachay

Tel 501 05/ 4295  
Fax 502 06/ 258

16. 7. 1992

Betreff

EWR-Rechtsanpassungsgesetz

Zu dem mit o. a. Note übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes bemerkt die Bundeswirtschaftskammer wie folgt:

Aus der Sicht des Bundeswirtschaftskammer wäre zu prüfen, ob nicht bei einzelnen Gesetzen eine Novelle in den betreffenden Fachgesetzen zweckmäßiger sei, um den Rechtsunterworfenen eine bessere Übersicht zu bieten. Dies gilt insbesondere für das Preisgesetz, das erst vor wenigen Monaten Inkraft getreten ist.

In Artikel II § 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird der Begriff "industrieller Endverbraucher" verwendet. Das österreichische Energierecht kennt diesen Terminus nicht und spricht entweder von "Tarifabnehmern" oder "Sonderabnehmern". Eine Klarstellung hinsichtlich einheitlicher Textierung wird für zweckmäßig erachtet.

Darüber hinaus sollte bei den im Entwurf vorgesehenen neuen Datenerhebungen auf eine Harmonisierung mit bereits bestehenden Meldepflichten Bedacht genommen werden, um den damit verbundenen bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

- 2 -

Zu Artikel II § 3 muß die Bundeswirtschaftskammer folgendes anmerken:

Die Anmerkung in den Erläuterungen zu § 3 Seite 10, wonach laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Artikel 6 (Positivlisten) und 7 (Negativlisten) für Österreich nicht zutreffen, erscheint nach unserer Ansicht unrichtig. Sehr wohl gibt es in Österreich das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Spezialitätenverzeichnis, dem Verordnungscharakter zukommt. Das heißt, daß die österreichischen Sozialversicherungsträger nur solche Arzneyspezialitäten vergüten, die in diesem Spezialitätenverzeichnis aufgelistet sind.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend hat die Bundeswirtschaftskammer 25 Kopien dieser Äußerung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

